Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 31.01.2024

Vorlagen-Nr. 004/2024

Aktenzeichen: 905.16

Sachbearbeiter: Frau Kübler

Einführung eines Tax-Compliance-Management-System (TCMS)

externer Bericht: ☒ **nein** ☐ **ja**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die als Anlage 1 beigefügte Dienstanweisung Steuern nach § 2b UStG (Tax Compliance Management System - TCMS) zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde der Wunsch geäußert, nähere Informationen zur Anwendung des §2b UStG und zu den Fallkonstellationen zu erhalten. Daher wird anbei die Dienstanweisung Steuern nach §2b UStG vorgelegt.

Die Gemeinde Mainhardt ist als juristische Person des öffentlichen Rechts wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen.

Vor allem im Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Anwendung des § 2b UStG, bestehen eine zunehmende Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung.

Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine fehlerhafte, verspätete und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen stellt für die Gemeinde Mainhardt ein finanzielles Risiko dar.
Darüber hinaus kann es strafrechtliche Konsequenzen für den Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter, sowie für verantwortliche Beschäftigte nach sich ziehen.
Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die Ursachen liegen in dem dezentralen Verwaltungsaufbau, komplexen Sachverhalten und unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der Gemeinde.

Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird.
Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits ein bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar.

Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus:
„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Gerade deshalb führt die Gemeinde Mainhardt ein innerbetriebliches Kontrollsystem (Tax Compliance Management System) ein.

In einem TCMS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Amtsleitungen sowie der Einrichtungen gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen: